

Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal
- Einwohnermeldeamt -
Lange Straße 2
91086 Aurachtal
Tel: 09132/775 – 10
Fax: 09132/775 – 19
Mail: meldeamt@aurachtal.de



Antrag auf Aufhebung einer bestehenden Übermittlungssperre gemäß

§§ 36,42 und 50 BMG bezüglich der Datenübermittlung

- an Adressbuchverlage (1.1)
- an das Bundesamt für Wehrverwaltung (1.2)
- an Parteien und Wählergruppen (1.3)
- von Alters- und Ehejubiläen (1.4)
- an öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften (1.5)

(bitte ankreuzen; Erläuterungen auf der Rückseite)

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Ort: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1.1 Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akad. Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.

1.2 Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 36 eine Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.3 Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 1 an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familienname, akad. Grade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.

1.4 Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Nach § 50 Bundesmeldegesetz können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Auskunft über Vor- und Familienname, akad. Grade, Anschriften, Datum und Art des Jubiläums erhalten. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag*; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

*in unseren Gemeinden gilt obiges am 65. Geburtstag und ab dem 70. Geburtstag jährlich

1.5 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, mitgeteilt werden. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Sind minderjährige Kinder betroffene Familienangehörige, so ist ggf. die Unterschrift von beiden Ehegatten erforderlich. Eine beantragte Übermittlungssperre ist unwirksam, soweit die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden.